



ZDS – DZFMR

Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

An den Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik
D-11011 Berlin

VIA FAX: 030-2325-1478

Petition 4-17-07-301-000970

Täuschung des Herrn REUTHER vom 28.01.2010 unter Vorsatz

19.02.2010

Sehr geehrter Herr Reuther,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Mitteilung, die ohne Sachbezug auf unsere Petition jedoch nicht befriedigen kann, wenn bei Ihren Behauptungen der Mangel des Quellennachweises gegeben ist. Bitte sind Sie so freundlich, dies nachzuholen, da Ihre Feststellungen sonst von uns nicht nachvollzogen werden können.

Da die Deutsche Einheit für Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 (39) nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens 1990 **nicht** vollzogen wurde, ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991,

nicht in Kraft getreten.

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, **also nicht beendet**, kann somit **jederzeit widerrufen werden.**

Damit fehlt den Gerichten der „Bundesrepublik Deutschland“ die völkerrechtliche Legitimation gegenüber Staatsbürgern des fortbestehenden Staates Deutsches Reich.

Das Grundgesetz ist **für** die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor wirksam, aber nicht auf der Grundlage der Fortführung von 1949, denn dieses wurde durch die Streichung des Artikels 23 a.F. **außer Kraft gesetzt**, sondern die Wiedereinsetzung des Grundgesetzes erfolgte auf der Grundlage des Notenwechsels mit den Drei Mächten vom 27./ 28. September 1990 durch die Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Neuregelung des „Überleitungsvertrages“.

Der Artikel 1, Absatz 1 des „Überleitungsvertrages“ ist die Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung der Bundesrepublik **entsprechend der Haager Landkriegsordnung** und

sonst nichts. Denn der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ hat für die Bundesrepublik **keine** bindende Wirkung.

Mit der Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes a. F. hat die Bundesrepublik Deutschland **auch ihre Vertretungsgenehmigung in Bezug auf das Deutsche Reich verloren**, ist also auch mit dem Deutschen Reich **nicht** identisch.

Der Artikel 25 in Verbindung mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes unterstreicht die Gültigkeit der SHAEF-Gesetze und der Alliierten Kontrollratsgesetze bis heute.

Die SHAEF-Gesetze und Kontrollratsgesetze unterscheiden sich zum einen durch den Gesetzgeber und zum anderen durch das Datum der Erstellung. Der SHAEF-Gesetzgeber ist der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen Europa, alle Proklamationen und Gesetze sind bis zum 05. Juni 1945 erlassen worden. Keines der erlassenen Gesetze ist je aufgehoben worden, und begründen unabhängig von den Vier-Mächten-Rechten und Verantwortlichkeiten u. a. die Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz, den „Überleitungsvertrag“, das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin.“

Alle im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland verkündeten Proklamationen und Gesetze **sind also nach wie vor nicht außer Kraft, gelten auch in Deutschland und gehen nach Artikel 139 des Grundgesetzes dem Grundgesetz vor.**

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/GrundgesetzGesetze/InformationenueberdasGrundgesetz/>. The page title is "REGIERUNGOnline - GRUNDGESETZ". The main content area is titled "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland". Below the title, it states: "Das Grundgesetz stellt die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar." The text continues: "Ursprünglich war es bis zur Schaffung einer gesamtdeutschen Verfassung als Übergangslösung und Provisorium gedacht: Am 1. Juli 1948 übergaben die Militärgouverneure den Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder die 'Frankfurter Dokumente'. Diese enthielten unter anderem die Aufforderung, durch eine verfassungsgebende Versammlung eine Verfassung auszuarbeiten." It then explains that the ministers reluctantly agreed to the proposal, and the assembly was named the "Parliamentary Council". The text concludes: "Eine Ratifizierung des Grundgesetzes durch die deutsche Bevölkerung, wie von den Alliierten gewünscht, fand nicht statt. Denn die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder wollten die Existenz eines westdeutschen Staatsvolkes verneinen."

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/GrundgesetzGesetze/InformationenueberdasGrundgesetz/informationen-ueber-das-grundgesetz.html>

Da das Grundgesetz eben **keine** vom Deutschen Volk in freier Entscheidung gewählte Volksverfassung ist, stellt sich bis zum heutigen Tage immer noch die am 28.01.2010 nicht von Ihnen beantwortete Frage:

Welche alliierte Behörde hat der BRD - Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt und welche dem BRD-Richter bzw. dem BRD-Staatsanwalt?

Wenn also die SHAEF-Gesetzgebung und die Kontrollratsgesetzgebung die eindeutig ranghöhere Gesetzgebung gegenüber der des auf dem Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland gegründeten sind, und damit auch noch der Vorbehalt zum Grundgesetz bezüglich Berlin noch Tatsache ist, und diese höher stehenden Gesetze, trotz aller Versuche, diese per Urkundenfälschung zu entfernen, weiter gelten, dann sind diese entsprechend der völkerrechtlichen, reichsrechtlichen und grundgesetzlichen Konformität auch anzuwenden, was konkret heißt:

-Militärregierung Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers Gesetz Nr. 2
Artikel III

Ermächtigung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte.

Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und insoweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Sollten die Beschäftigten an den BRD - Gerichten als solche für sich nicht in der Lage sein, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin“ in Verbindung mit Artikel 139 GG, i.V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr.2, i.V. mit der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates, i.V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 **zweifelsfrei nachweisen zu können**, so hat sich das jeweilige Gericht **s c h r i f t l i c h** für

„nicht zuständig“ zu erklären.

Der „2 plus 4 Vertrag“ wurde nicht ratifiziert, wie das innerhalb von 2 Jahren ursprünglich vorgesehen war.

Bürger des Staates Deutsches Reich stehen der (juristisch erloschenen) „Bundesrepublik Deutschland“ **extritorial gegenüber**.

Seit 18.07.1990 existiert das besatzungsrechtliche Provisorium namens „Bundesrepublik Deutschland“, welches 41 Jahre lang die Belange des Deutschen Volkes **nur treuhänderisch für die Westalliierten zu verwalten hatte, nicht mehr!!!**

Die BRD-Richter können den staatlich-hoheitlichen AKT nicht führen. Damit findet in Deutschland regelmäßig eine strafbare Täuschung im Rechtsverkehr gegen die Bürger statt, wenn Amtsanmaßung durch mittelbare und unmittelbare Urkundenfälschung betrieben wird.

Alle Personen der Legislativen, Judikativen und Exekutiven handeln nach §179 BGB **ohne Vollmacht** für die BRD-GmbH und **haften** durch den Mangel einer Staatshaftung seit 1982 somit für diese universellen Menschenrechtsschäden **vollumfänglich, unlimitiert und unbefristet höchst persönlich mit**.

Wir haben die Geschäftsverteilungspläne der sog. Gerichte **nicht** erhalten, um zu überprüfen und festzustellen, ob diese den gesetzlichen Bestimmungen des

Urkundsbeweises nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VwVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG entsprechen.

Es gibt **keine** vom Volk gewählten Richter, und schon gar nicht nach Deutschem Recht! Die BRD - Verwaltungsorgane sind kein Amt nach §11 StGB, wenn Sie den Urkundsbeweis nicht vorlegen (§444 ZPO).

Ein ordentliches Staatsgericht gibt es in der BRD nicht (§§15, 16 GVG, § 11 StGB). Damit gibt es durch die BILLIGKEIT weder einen effektiven wirksamen Rechtsschutz für die Bürger, noch den garantiert wirklichen Rechtsweg!

Es gibt in Deutschland **ohne** eine vom Volk gewählte Verfassung **keine** richterliche Unabhängigkeit von BRD – gebundenen Mitarbeitern durch Mangel an Volkslegitimation. Die wahre „Bundesrepublik Deutschland“ ist nur eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach Art. 133 GG.

Art. 92 und 97 GG ist nicht anwendbar, weil es in Deutschland nach **§ 11 StGB keine Amtsträger** gemäß Deutschem Recht nach Art. 101 GG gibt.

Das Deutsche Staatsrecht ist in Deutschland nicht abgeschafft.

Der Rechtsweg ist für die Staatsangehörigen ohne die Unterschrift des gesetzlichen Richters nach Deutschem Recht und ohne Beglaubigung wegen Formwidrigkeit **von Anfang an gleich wegen NICHTIGKEIT** nach §43 VwVfG, §16 GVG, §§ 125,126 BGB **ausgeschöpft**. (§357 StGB, §§44,48 VwVfG).

Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (vgl. BverwGE 17, 192=DVBl 1964,147) (BverwGE 3, 288(319f.):6,309(338,363)).

Die Beschwerden der Reichsbürger gegen Scheinbeschlüsse an den BRD-Ausnahmegerichten bleiben ohne jede sachliche Stellungnahme, angeforderte Beweise werden nicht vorgelegt. Die nichtigen BRD – Verwaltungsverfahren werden nicht aufgehoben.

Zu den maßgeblichen Sachverhalten **keine** Stellung zu nehmen, ist bei Organhaftung ein bemerkenswerter Umstand, wenn Sie sich der üblichen Methodik zur Fortsetzung der Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr bedienen.

Es mag bei schwerer Körperverletzung durch Psychofolter der Justizpersonen der Hinweis erlaubt sein, daß es sich hier in Bezug der Anwendung der ZPO um die Mißachtung einer seit April 2006 gesetzlichen Verordnung durch die Bekanntgabe des bereits genannten Bundesgesetzblatts handelt und der § 1 des EGZPO aufgehoben wurde, somit kein Geltungsbereich der ZPO gegeben ist und nach dem wohl allgemein unter Juristen (und mittlerweile dem Großteil des Deutschen Staatsvolkes) bekannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach welchem Rechtsverordnungen ohne Geltungsbereich nicht angewandt werden dürfen, der offenkundige Tatbestand der vorsätzlichen Rechtsbeugung erfüllt ist, zumal das Deutsche Recht auch kein BRD-Insolvenzgesetz kennt.

Denn es ist offenkundig, daß der BRD-Verwaltung die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts **fehlt** (§§245, 291, 579, 580, 1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

Zu beantworten bleibt vom Deutschen Bundestag also immer noch die Frage, **auf welcher** Rechtsgrundlage die BRD-Ausnahmegerichte meinen, handeln zu können, wenn der

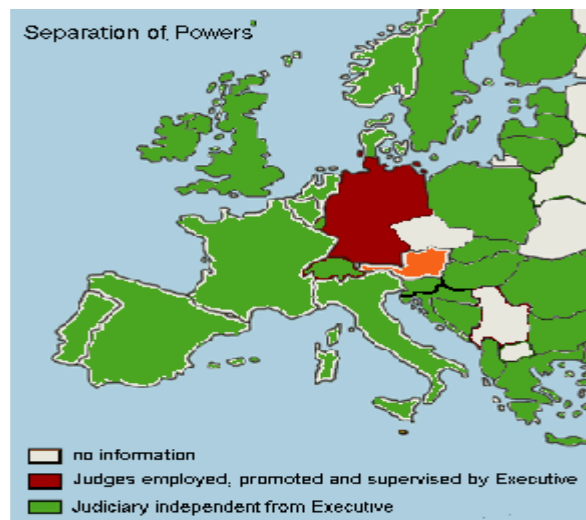
18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG.

Die „Bundesrepublik Deutschland“ steht unter besetztem Kriegsrecht (Art. 120 GG) nach Grundgesetz ohne eine Volksverfassung. Ihre Menschenrechtsverletzungen können wegen fehlendem Gesetz seit 60 Jahren gegen Art. 1 GG keine BRD-Strafverfolgung auslösen.

Da die BRD - Richter **offenkundig** seit 1949 in der Abhängigkeit stehen, bedingt der Mangel dieser Abhängigkeit die Ablehnung der BRD-Bediensteten durch die Bevölkerung, die ihrer Remonstrationspflicht in einer Verwaltungsinstitution, also einer **privaten** Einrichtung, unter Vorsatz nicht nachkommen wollen.

Diese Abhängigkeit wird bekanntlich der Sippenhaftung zugeschrieben und hat mit RECHT überhaupt nichts gemein.

Die nicht zu leugnende Befangenheit, bei dauer- und mannhafter Verdrängung der Wirklichkeit mit subjektiven Wahnvorstellungen, einen GG-Rechtsstaat zu betreiben, ergibt sich unmittelbar aus Ihrer unleugbaren Exekutivabhängigkeit, s. EU-Übersicht „Separation of Powers“:



Die Exekutivabhängigkeit deutscher Richter ist europaweit bekannt und wird nur noch von deutschen Richtern (offenkundig vom Deutschen Bundestag ebenso) geleugnet, die nicht mit Staatsgewalt ausgestattet werden dürfen, solange der Hoheitsbetrieb fehlt.

BRD – Richter / BRD – Staatsanwälte BRD-Rechtspfleger können mit dem fehlenden Gesetz der fehlenden Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen nach Art. 97 GG **keine Unabhängigkeit ableiten**. Sie können auch Ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO) Kein Richter ist in Deutschland auf die Verfassung seines Heimatstaates vereidigt, sondern auf ein Grundgesetz fremder Mächte (vgl. Art. 146 GG)

Denn die Schiedsgerichte der FGJ können den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138. 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VwVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen, so daß Sie mit Auftragserteilungen zur Durchsetzung von verkündetem UNRECHT noch zusätzlich Untergebene unter Vorsatz gefährden.

Da in allen Verfahren GG-rechtsstaatskonstitutive Grundsätze elementar verletzt werden, ergibt sich die Aufrechnung gegen das Land und den Bund mit der Forderung nach Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens, vgl. BVerfGE 55, 1<6>; 47, 182 (189) = NJW 1978, 1989; BVerfGE 86, 133, 146 = NVwZ 1992, 401, mit Hinweis auf BGH NJW 1994, 2899.

Sämtliche Entscheidungen ergehen unter Verkenning von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (RGFFW).

Die nicht gesetzeskonformen BRD-Richter sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister bestellt, der als reines Exekutivorgan und **Nichtinhaber** rechtsprechender Staatsgewalt **niemandem** GG-gemäß Rechte übertragen durfte, die **er selber nicht** besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulpian: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Die gegen exterritoriale Staatsangehörige (§§18-20 GVG) agierenden Justizpersonen handeln also als Nichtrichter, ihre „Urteile“ sind daher nichtig.

Ein Schein- oder Nichturteil, s. Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., 1998, 11 bis 14 vor § 300, ist ein **nicht** in Ausübung der Gerichtsgewalt oder durch ein **nicht** zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmtes Organ erlassenes, **ist völlig unbeachtlich und wirkungslos**, bindet das Gericht **nicht**, beendet die Instanz **nicht**, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, entfaltet **keine** Rechtswirkung, Klauselerteilung und Zwangsvollstreckung sind **unzulässig** und ggf. über §§ 732, 766 ZPO zu beseitigen.

Ein Rechtsbehelf ist überflüssig, aber zur Verhinderung der Selbstvernichtung der BRD-Bediensteten durch persönliche Haftung bei Regreßnahme, sowie zur Beseitigung des vorhandenen Scheines ohne weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen zulässig, BGH NJW 95, 404; 96, 1969, und erfaßt auch das später ergehende **wirkliche** Urteil, ohne daß der Rechtsbehelf wiederholt werden müßte, BGH VersR 97, 130.

Insoweit wird auf jeden BRD- Bediensteten sofort eine Schadenersatzforderung zukommen, der Hinweise auf die unbedingt erforderliche Beachtung der Menschenrechte in Deutschland vollkommen ignoriert.

Art. 13 EMRK verlangt eine **wirksame** Beschwerdemöglichkeit (EGMR EuGRZ 77, 419; 79, 278) vor einem **ordentlichen Staatsgericht** (§15 GVG), nicht BRD - Sonder- oder BRD - Ausnahmegesicht.

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Bürger unseres Landes unzufrieden sind und unter den Willkürhandlungen von Richtern, Staatsanwälten und Regierung leiden, müssen Parlamentarier einschreiten, deren Wille es ist, den Heimatstaat wieder herzustellen und eine soziale Zufriedenheit zu schaffen.

In Deutschland gelten **nicht** die „bundesrepublikanischen“ Gesetze, weil sie nur in Verbindung mit der gültigen Reichsverfassung aus 1919 auf der Grundlage der Reichsgründungsverfassung gelten würden, aus der **alle** Gesetze in Deutschland ihren Geltungsbereich beziehen.

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich **eine politische Verfolgung**, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht erkennen können, und ihre staatlichen **Gewaltakte immer** „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“, (Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.)

Die Weiterverfolgung von sittenwidrigen Schädigungsabsichten ist erneut ein schwerer Grundrechtsverstoß, der den Verdacht auf Verfassungshochverrat erregt.

Das aktiv-kämpferische Eintreten für die Realexistenz der GG-rechtsstaatsbegründenden Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, ist auch kein leerer Wahn wie der Glaube ans Himmelreich auf Erden.

Es genügt, daß etwa 100.000 Personen so denken, was bei der ungeheuren Menge des jährlich von der Gewalteneinheitstyrannis angerichteten Unrechts längst erreicht sein dürfte, und sich die Menschen zu einer politisch relevanten Verfassungsforderung zusammenschließen.

Dann muß mit Verwirklichung des Art. 20 GG und schweren Strafen für die Saboteure des GG gerechnet werden. (StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat)

Der Verweis auf die Straflosigkeit der NS- und DDR-Bediensteten nach Systemwechsel verfährt nach unseren Hinweisen auf die Strafbarkeit nicht, denn dabei handelte es sich um den sanften Übergang von einer Gewalteneinheitstyrannis in die nächste, und für ihre Funktionäre ist es eine leichte verbale Übung, von der Nichtverwirklichung einer Verfassung auf die Nichtverwirklichung einer anderen umzustellen. Dergleichen war für DDR-Kader tägliches Brot, um den zuweilen rasanten Schwenk der neuen Parteilinie mitzubekommen, und sofort ebenso überzeugend zu vertreten wie tags zuvor die alte.

Die Entscheidung durch nicht volkslegitimierte und unzuständige Nichtrichter ist der Inbegriff falscher Sachbehandlung, arg. BVerfG [2 BvR 2433/04](#) und [2 BvR 2434/04](#) v. 20.12.2007:

*Demokratische Legitimation kann in einem föderal verfaßten Staat grundsätzlich nur durch das Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich vermittelt werden. ... Daran fehlt es aber, wenn die Aufgaben durch Organe oder Amtswalter unter Bedingungen wahrgenommen werden, die eine klare Verantwortungszuordnung nicht ermöglichen. Der Bürger muß wissen können, wen er wofür - auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - **verantwortlich machen kann** (S. 53f.), und weckt zudem den Verdacht auf Verfassungshochverrat im Amt, wie dargestellt.*

Es liegt also **bei allen** Beschuldigten **verfassungswidrige Staatsgewaltausübung** vor.

Mögliche Folgerung des Tatbestandes: StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat


Das von Ihnen auf Seite 2 Ihres Schreibens vom 28.01.2010 erwähnte Genehmigungsschreiben der Besatzungsmächte über die Rücknahme der besatzungsrechtlichen Befugnisse zugunsten des GG haben Sie als Anlage nicht beigefügt, was Sie bitte zu Prüfungszwecken noch nachreichen, oder den für uns nachvollziehbaren Quellennachweis bezeichnen wollen.

Überdies bitten wir um Ihre Nachweisführung, wer wann der seit 1990 vereinigten OMF-BRdV die Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht übertragen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner ZDS – DZfMR Vorstand



Norbert Müßner ZDS – DZfMR Vorstand